

## **Bestimmung über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung vom 20. April 1994**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gailingen am Hochrhein hat am **20. April 1994** aufgrund des § 37 Abs. 5 Satz 3 i. V. § 39 Abs. 5 Satz 4 mit der Landesbauordnung folgende Bestimmung über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung beschlossen:

### **§ 1 Ablösung**

1. Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzpflicht) gemäß § 39 Abs. 1 und 4 der Landesbauordnung kann abgelöst werden, wenn ein Bauvorhaben im Gebiet der Gemeinde Gailingen am Hochrhein verwirklicht werden soll und wenn die Herstellung von Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
2. Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.
3. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### **§ 2 Ablösungsbeträge**

1. Je Stellplatz, der abgelöst wird, ist in Betrag von 4.600 € bzw. 7.660 € gemäß näherer Bestimmung in Absatz 2 zu zahlen.

2. In der diesen Bestimmungen als Anlage Nr. 1 beigefügten Karte sind die folgenden Bereiche abgegrenzt, in denen die folgenden Ablösungsbeträge erhoben werden:

- |   |          |
|---|----------|
| 2.1 Im durch Satzung der Gemeinde Gailingen am Hochrhein vom 17.11.1988 förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Ortskern“ (PES-Gebiet): | 7.660 €. |
| 2.2 Im restlichen Gemeindegebiet außerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Ortskern“:                                     | 4.600 €. |

**§ 3**  
**Zustimmung zur Ablösung**

Die Zustimmung der Gemeinde zur Ablösung erfolgt mit Abschluss eines Vertrages über die Ablösung der Stellplatzpflicht nach dem diesen Bestimmungen beigefügten Muster (Anlage Nr. 2).

**§4**  
**Abweichungen**

Über Abweichungen vom Muster des Ablösungsvertrages (§ 3) entscheidet der Gemeinderat.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt in der Fassung der Änderungssatzung vom 30. November 2001 am 1. Januar 2002 in Kraft.

Gailingen am Hochrhein, 30. November 2001

Brennenstuhl,  
Bürgermeister